

Vorwort

Die grundlegende Neufassung der **Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A vom 20. November 2009 in der Fassung der Berichtigung vom 19. Februar 2010** (vormals: Verdingungsordnung für Leistungen – Teil A) ist ein zentraler und besonders praxisrelevanter Baustein in der Reform des deutschen Vergaberechts. Die neue VOL/A, die am 29. Dezember 2009 im Bundesanzeiger Nr. 196a (berichtigt im Bundesanzeiger Nr. 32 vom 26. Februar 2010, S. 755) bekannt gemacht wurde, ist eingebettet in ein **Reformpaket**, mit folgenden weiteren Elementen:

- Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 790),
- Sektorenverordnung vom 23. September 2009 (BGBl. I S. 3110),
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – VOB/A – vom 31. Juli 2009 (BAnz. Nr. 155a vom 15. Oktober 2009)
- Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen – VOF – vom 18. November 2009 (BAnz. Nr. 185a vom 8. Dezember 2009).

Die Bundesregierung hatte bereits im Juni 2006 den damaligen Deutschen Verdingungsausschuss für Leistungen – DVAL (heute: Deutscher Vergabe- und Vertragsausschuss für Lieferungen und Leistungen) beauftragt, die Vergaberegeln auf das notwendige Maß zu beschränken, überflüssige bürokratische Vorgaben zu streichen und damit substantiell zu vereinfachen.

In der VOL/A 2009 sind folgende **Neuregelungen besonders hervorzuheben**:

- Die Bestimmungen der **Abschnitte 1 und 2 sind nunmehr in sich geschlossen** und gelten für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte (Abschnitt 1) und für Vergaben ab den EU-Schwellenwerten (Abschnitt 2) jeweils für sich. Damit wurde die bisherige Mischung im Abschnitt 2 von Basis-Paragrafen und a-Paragrafen aufgegeben.
- **Die Abschnitte 3 und 4 der VOL/A 2006 wurden gestrichen**, da die Vergabeverfahren von Sektorauftraggebern jetzt in der neuen Sektorenverordnung vom 23. September 2009 geregelt sind.
- Für Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte wurde die **Transparenz** durch nachfolgende Regelungen **erhöht**:
 - nationale Bekanntmachungen in Internetportalen müssen zentral über die Suchfunktion des Internetportals www.bund.de ermittelbar sein;
 - in zwei Ausnahmefällen der Beschränkten Ausschreibung sind nunmehr stets öffentliche Teilnahmewettbewerbe vorzuschalten;
 - die Auftraggeber müssen künftig über jeden vergebenen Auftrag ab 25.000 Euro nachträglich informieren, wenn für den Auftrag im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung oder einer Freihändigen Vergabe kein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wurde.

Vorwort

- Die **Eignungsprüfung** wurde mit dem Ziel **neu geregelt**, die von den Unternehmen beklagte Flut von Nachweisforderungen einzudämmen.
- Es wurde eine **Ausnahme von der produktneutralen Leistungsbeschreibung** in nationalen Vergabeverfahren eingeführt.
- Das „**dynamische elektronische Verfahren**“ wurde auf der Basis des §101 Abs.6 Satz 2 GWB geregelt.
- Die Regelung zum **wettbewerblichen Dialog** wurde aus der Vergabeverordnung (VgV) in die VOL/A überführt.

Mit ihrer Veröffentlichung tritt die VOL/A 2009 noch nicht sofort in Kraft. In der Bekanntmachung weist das Bundeswirtschaftsministerium darauf hin, dass die Abschnitte 1 und 2 der neuen VOL/A gleichzeitig mit der Verkündung der geänderten VgV gelten sollen. Die Bundesregierung hat am 27. Januar 2010 die Änderung der VgV beschlossen, die Behandlung im Bundesrat (Drucksache 40/10) ist für den 26. März 2010 vorgesehen.

Auch wenn die neue VOL/A nicht der erhoffte ganz große Wurf hinsichtlich Vereinfachung und Verschlankung ist, so bringt sie doch eine **Vielzahl von sehr praxisrelevanten strukturellen und inhaltlichen Änderungen** mit sich. Die VOL/A 2009 ist sicher eine der tiefgreifendsten Novellierungen der vergangenen Jahrzehnte, so dass sich die Ein- und Verkäufer rasch mit den Neuregelungen vertraut machen sollten, um rechtskonforme Verfahren beziehungsweise Angebote gewährleisten zu können.

Bonn, im Februar 2010

Rudolf Ley
Michael Wankmüller